Der Landrat

Beschlussvorlage

Organisationseinheit	Datum	Drucksachen-Nr.
Amt für Migration und Integration	17.09.2020	**2020/188**

⇩ Beratungsfolge	⇩ Sitzungsart	⇩Sitzungstermin/e
Verwaltungs- und Finanzausschuss	nicht öffentlich	05.10.2020
Kreistag	öffentlich	19.10.2020

Tagesordnungspunkt 22

Unterbringungskonzept für Flüchtlinge im Landkreis Konstanz;
Anpassung der Platzkapazitäten

Beschlussvorschlag

1. **Die vorgelegten Konzepte zur Unterbringung von Flüchtlingen im Landkreis Konstanz werden befürwortet.**
2. **Die Gemeinschaftsunterkunft in der Byk-Gulden-Straße in Konstanz wird auf Jahresende 2021 abgebaut.**
3. **Das Unterbringungsobjekt für Kontingentflüchtlinge wird der Kommune als Anschlussunterbringungsobjekt übergeben.**
4. **Die Gemeinschaftsunterkunft in der Güterstraße in Singen wird mittelfristig zu einer Reservekapazität umgewandelt und nicht mehr aktiv als Gemeinschaftsunterkunft betrieben.**
5. **Die Gemeinschaftsunterkunft im Genterweg in Gailingen soll als Gemeinschaftsunterkunft für besonders schutzbedürftige Flüchtlinge vorläufig weiter betrieben werden.**
6. **Die Verwaltung wird beauftragt, dem Regierungspräsidium die vorgestellten Unterbringungskonzepte vorzulegen.**

Vorberatung

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss hat am 05.10.2020 vorberaten. Er empfiehlt einstimmig den Beschlussvorschlag.

Sachverhalt

Das Amt für Migration und Integration ist gemäß dem Flüchtlingsaufnahmegesetz als „Untere Aufnahmebehörde“ für die Unterbringung von Flüchtlingen zuständig, nachdem diese aus der Landeserstaufnahmestelle in die Landkreise verlegt werden.

Die Flüchtlinge müssen bis zur Entscheidung über ihr Asylverfahren bzw. maximal 24 Monate in der sogenannten „Vorläufigen Unterbringung“ leben. Im Anschluss ist eine Verteilung auf die Kommunen in die Anschlussunterbringung vorgesehen.

Grundsätzlich wird dem Landkreis ein Pauschalbetrag für den Kostenaufwand pro zugewiesenem Asylsuchenden gemäß dem Flüchtlingsaufnahmegesetz erstattet.

Es wird davon ausgegangen, dass die Aufenthaltsdauer in der vorläufigen Unterbringung durchschnittlich 18 Monate beträgt.

Im Rahmen der Zunahme von Asylzugängen wurde mit dem Land die spitze Abrechnung der Kosten ab dem Jahr 2013 vereinbart. Der Landkreis erhält zunächst die Pauschale aufgrund der Zuweisung der Asylsuchenden nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz. Nachträglich werden die tatsächlich entstandenen Kosten des Jahres erfasst und die Differenz erstattet oder zurückgefordert. Eine Rückforderung durch das Land erfolgte im Landkreis Konstanz bisher nicht. Formal wird die Pauschale überprüft und für den Zeitraum neu festgelegt.

Ende des Jahres 2017 kündigte das Innenministerium die Überprüfung der Wirtschaftlichkeit in der vorläufigen Unterbringung an. Zentraler Punkt war der Abbau überschüssiger Unterbringungskapazitäten. Die Vorgaben für die Mindestauslastung der Unterkünfte sollten im Jahr 2018 bei 70%, im Jahr 2019 bei 75% und ab dem Jahr 2020 bei 80% liegen.

Zu beachten ist, dass ausschließlich Personen berücksichtigt werden, die im Rechtssinn der vorläufigen Unterbringung (Zuständigkeit des Landkreises) zuzuordnen sind. Personen, die bereits in die Anschlussunterbringung hätten übergehen können (sogenannte „Fehlbeleger“), dürfen nicht berücksichtigt werden.

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Abbaukonzepts im Juni 2018 gab es im Landkreis Konstanz 31 Unterkünfte, davon 26 Gemeinschaftsunterkünfte, 3 Notunterkünfte und 2 Unterkünfte für besonders Schutzbedürftige. Abgebaut wurden 18 Unterkünfte. Bei einem Objekt (Mühlhausen-Ehingen, Im Kai) sind die Abbauverhandlungen bislang nicht erfolgreich, das Objekt wird aktuell aufgrund der Coronapandemie als Quarantäneobjekt genutzt. Der Beschluss zur Vorlage des Konzepts an das Regierungspräsidium und die Beauftragung mit der Verhandlung mit Vermietern sowie Städten und Gemeinden wurde im Verwaltungs- und Finanzausschuss am 09.07.2018 getroffen.

Aktuell betreibt der Landkreis Konstanz 12 Gemeinschaftsunterkünfte mit einer Kapazität von 1.102 Plätzen. Die Auslastung der Plätze liegt Ende August bei 65%.

Eine Übersicht über die Auslastung pro Unterkunft kann der Anlage 1 entnommen werden.

Gründe hierfür sind insbesondere die Vorbereitung auf den auslaufenden Mietvertrag zum Jahresende 2020 des Objekts in der Oberstadt in Stockach aber auch die Vorbereitung auf eventuelle Baumaßnahmen in der Kasernenstraße in Radolfzell.

Rund 45% der Plätze in den Gemeinschaftsunterkünften wird von Flüchtlingen bewohnt, die eigentlich bereits in die Anschlussunterbringung wechseln dürften. Mit Stand vom 31.08.2020 betrifft dies 320 Menschen.

Eine Finanzierung erfolgt in diesem Fall nicht über die Kostenerstattung nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz, sondern über die sogenannte „Fehlbelegerabgabe“. Hierbei werden die tatsächlich entstandenen Kosten in einem abgestimmten Verfahren von den Kommunen erstattet.

Der Erstattungsbetrag für das Jahr 2018 beläuft sich in der Gesamtsumme auf 1,92 Mio. €. Für das Jahr 2019 beläuft sich der Erstattungsbetrag auf rund 1,75 Mio. €. Die endgültige Abrechnung wird im Laufe des vierten Quartals 2020 erfolgen.

Die Arbeitsgruppe Migration und Integration, besetzt durch eine Auswahl an Bürgermeister/Innen und Vertreter/Innen der Kommunen, hat zur Sicherstellung des Übergangs in die Anschlussunterbringung einen Vorschlag in die Bürgermeister Dienstversammlung am 11.02.2020 eingebracht.

Dieser wurde angenommen und lautet folgendermaßen:

1. *Es soll eine Vereinbarung getroffen werden, um das Ziel der Erfüllung der Gemeindequote (Stand 01.01.2020) plus ca. 10%, für weitere AUB-Zugänge, sicherzustellen.*
2. *Die Kommunen werden aufgefordert bis Ende des 2. Quartals 2020 einen konkreten Umsetzungsvorschlag bis Ende des Jahres 2021 (12/2021), inklusive der erforderlichen Gremienbeschlüsse, vorzulegen. Dieses Konzept soll jährlich angepasst und fortgeschrieben werden.*

Aufgrund der Corona-Pandemie und einhergehender prioritärer Aufgaben erfolgte die Aufforderung etwas verzögert am 19.05.2020 mit einer Rückmeldefrist bis 31.07.2020.

Bis zum 11.09.2020 konnten 12 Vereinbarungen geschlossen werden.

Bei 10 Kommunen läuft der Klärungsprozess für die Gestaltung der Vereinbarung noch, drei Rückmeldungen stehen noch aus.

Bis der Landkreis zur Erfüllung seiner Aufgaben den vollständigen Platzbedarf benötigt, können somit einerseits die Kommunen den zur Verfügung stehenden Platzbedarf nutzen bis Anschlussunterbringungsplätze geschaffen wurden, andererseits können die Kommunen dazu beitragen die Plätze gegen zu finanzieren, die nicht über das Land im Rahmen des Flüchtlingsaufnahmegesetzes erstattet werden.

Anhand der prognostizierten Zu- und Abgangszahlen im Bereich der vorläufigen Unterbringung kann die notwendige Platzkapazität auf rund 680 Plätze ab 2023 beziffert werden (ausschließlich für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe der Erstaufnahme im Landkreis).

Somit ist absehbar, dass die Gesamtkapazität mittelfristig für die vorläufige Unterbringung zu hoch ist.

Es werden folgende Veränderungen im Jahr 2021 zur Anpassung der Unterbringungskapazität unterbreitet:

- **Stockach, Zoznegger Straße**

  Das Objekt wird, wie im Kreistag am 09.12.2019 beschlossen, auf Mietvertragsende zum 31.12.2020 nicht mehr als Gemeinschaftsunterkunft betrieben. Hier wird eine Kapazität von 188 Plätzen abgebaut.

  Die Rahmenbedingungen für den Übergang des Objekts wurden mit dem Vermieter, der Stadt Stockach, bereits besprochen.

- **Konstanz, Byk-Gulden-Straße**

  Die Gemeinschaftsunterkunft wurde in Containerbauweise auf einem angemieteten Grundstück der Stadt Konstanz errichtet.

  Mittel- und langfristig kann auf die Kapazität der 51 Plätze verzichtet werden. Eine Umsetzung ist allerdings nur sinnvoll möglich, wenn die anschlussberechtigten Flüchtlinge von der Stadt Konstanz übernommen werden.

  Die Stadt Konstanz hat sich bereit erklärt die Übernahme bis zum 4. Quartal 2021 sicherzustellen. Somit kann die Unterkunft voraussichtlich auf das Jahr 2022 hin abgebaut werden.

- **Unterbringungsobjekt Kontingentflüchtlinge**

  Bei den untergebrachten Kontingentflüchtlingen kann Anfang des Jahres 2021 mit einem Übergang in die Anschlussunterbringung gerechnet werden. Mit einer Auflösung der Unterkunft wird im Laufe des 1. Quartals 2021 gerechnet. Hier handelt es sich um eine Kapazität von 19 Plätzen.

  Die Gemeinde ist hierüber informiert, eine flexible Handhabung in der Rückgabe des Objekts ist möglich.

- **Singen, Güterstraße**

  Die Stadt Singen hat ihre Gemeindequote bei weitem übererfüllt. Die Stadt hat größte Probleme Schul- und Kindergartenplätze im erforderlichen Maß zu schaffen.

  Eine Unterkunft mit ausschließlich Einzelpersonen ist erfahrungsgemäß problembehaftet. Die Kapazitäten werden aktuell nur mit ca. 32% ausgelastet, da die Belegungsmöglichkeiten extrem eingeschränkt sind.

  Aufgrund der absehbaren Entwicklung in der Belegung ist es nach aktuellem Stand möglich von einer Nutzung der 101 Plätze abzusehen.

  Um bei einer Zunahme der Zugangszahlen noch handlungsfähig zu sein, wird die Umwandlung von einer im Betrieb befindlichen Unterkunft hin zu einer Reservekapazität angestrebt. Der Mietvertrag läuft noch bis einschließlich des Jahres 2029.

  Die Frage der Finanzierung des Leerstands muss jedoch mit dem Regierungspräsidium geklärt werden, wobei lt. Ministeriumsschreiben momentan keine Rückbaumaßnahmen erforderlich sind. Falls keine Finanzierung durch das Land erfolgt, wäre eine Finanzierung des Reserveobjekts über den Landkreis die Folge.

  Die Stadt Singen ist über die Planungen informiert und begrüßt diese.

- **Gailingen, Genterweg**

  Das Objekt in Gailingen, mit seinen 25 Plätzen, hat mehrere Einheiten im Wohnungscharakter und ist für besonders schutzbedürftige Personen besonders gut geeignet.

  Der Mietvertrag läuft regulär Ende des Jahres 2020 aus. Eine Verlängerung über einen kurzen Zeitraum wird anvisiert, um eine Alternative für schutzbedürftige Flüchtlinge beizubehalten.

  Die Kommune hat Interesse an der Übernahme des Objekts. Die Gemeinde Gailingen könnte das Objekt längerfristig anmieten und an den Landkreis im Untermietverhältnis, mit kurzfristigeren Möglichkeiten zum Ausstieg aus dem Mietvertrag, zur Verfügung stellen. Dadurch könnte das Objekt langfristig für die Unterbringung von Flüchtlingen gesichert werden.

Im Zusammenhang mit dem Rückbau werden die personellen Kapazitäten ebenfalls angepasst. Für das Jahr 2021 ist ein Abbau von 7,5 Stellen geplant.

Über die Zugangsprognose hinaus ist die weitere Entwicklung der Zugangszahlen aktuell konstant und liegt bei ca. 30 Zugängen pro Monat. Die weitere Entwicklung ist schwer einzuschätzen. Im Entscheiderbrief des BAMF von Mai 2020 (Link: https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Behoerde/Informationszentrum/Entscheiderbrief/2020/entscheiderbrief-05-2020.html?nn=282658) wird insbesondere auf eine Beobachtung der Entwicklung im Zusammenhang mit Corona in der Türkei, dem Iran und Afghanistan empfohlen, da sich hieraus weitere Flüchtlingsbewegungen ergeben können.

Weitere Entscheidungen über ggf. weitere Rückbaumaßnahmen werden abhängig von der Entwicklung der Zugangszahlen getroffen.

Das Regierungspräsidium Freiburg hat den Landkreis aufgefordert, das Unterbringungskonzept zu aktualisieren und vorzulegen.

Das Konzept für die vorläufige Unterbringung ist der Anlage 2 und das Konzept der Anschlussunterbringung der Anlage 3 zu entnehmen. Diese beiden Konzepte sollen dem Regierungspräsidium, mit dem gefassten Gremienbeschluss, vorgelegt werden.

Das bestehende Unterbringungskonzept mit den Teilbereichen der vorläufigen Unterbringung und der Anschlussunterbringung wurden entsprechend überarbeitet. Das Konzept bietet bis Ende des Jahres 2022 für den Landkreis eine gewisse Flexibilität, unter anderem um die in Anlage 4 beschriebenen Planungen für Neubauprojekte in Radolfzell, Kasernenstraße und Konstanz, Steinstraße nach entsprechenden Gremienbeschlüssen weiterzuführen und umzusetzen. Bei Bedarf können die Fehlbeleger den Kommunen übergeben und die freiwerdenden Plätze für die originäre Aufgabe als „Untere Aufnahmebehörde“ genutzt werden.

Voraussetzung hierfür ist, dass die Städte und Gemeinden des Landkreises den Übergang in die Anschlussunterbringung sicherstellen.

Finanzielle Auswirkungen

Nach dem vorliegenden Konzept können die belegten Plätze im Zuständigkeitsbereich des Landkreises (vorläufige Unterbringung) über das Land im Rahmen der Spitzabrechnung finanziert werden.

Die „fehlbelegten“ Plätze hingegen werden über die Kommunen finanziert, welche ihrer Aufnahmeverpflichtung noch nicht voll nachkommen. Dies erfolgt über den Kostenersatz der sogenannten „Fehlbelegungsabgabe“.

Bei einer Umwandlung der Güterstraße in Singen zu einer Reservekapazität entstehen, wenn das Regierungspräsidium der Kostenübernahme nicht zustimmt, jährliche Kosten für den Landkreis in Höhe von ca. 110.000 €. Bei einem Betrieb der Unterkunft mit Vollbelegung liegen die Kosten um die 350.000€ pro Jahr.

Der Mietvertrag für die Güterstraße in Singen läuft bis Juli 2029, die Baugenehmigung ist derzeit befristet bis zum 03.09.2024 erteilt. Im Falle einer Nichtverlängerung der Baugenehmigung besteht die Möglichkeit, mit dem Eigentümer Gespräche über eine vorzeitige Auflösung des Mietvertrags aufzunehmen.

Darüber hinaus fallen keine zusätzlichen Kosten für die Unterbringungsobjekte an, da regulär auslaufenden Mietverträge bzw. Ausstiegsregelungen genutzt werden können.

Anlagen

ANLAGE 1 – Belegung der Gemeinschaftsunterkünfte

ANLAGE 2 – Konzept Vorläufige Unterbringung

ANLAGE 3 – Konzept Anschlussunterbringung